



Verein für Breitensport Langenhagen e.V.

Der familienfreundliche Verein
für Hobby- und Freizeitsport

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein für Breitensport Langenhagen e.V.“ (VfB). Er ist aus dem am 1. April 1962 gegründeten Judo-Club Langenhagen (JCL) und dessen Rechtsnachfolger, dem „Verein für Körperkultur Langenhagen e.V.“ (VfK) hervorgegangen und setzt deren Traditionen fort. Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts wurde unter der Nr. 2047 vorgenommen.
2. Der Sitz des „Vereins für Breitensport Langenhagen e.V.“ ist Langenhagen. Gerichtsstand ist Hannover.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der VfB dient der Ausübung, Pflege und Förderung der Leibesübung und -erziehung nach sportlichen Grundsätzen.
2. Insbesondere soll die Jugend zu kräftigen, gesunden und sittlich reifen Menschen herangezogen werden.
3. Der VfB hat eine rein amateursportliche Betätigung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Politische, rassische und religiöse Betätigung ist ausgeschlossen.
6. Der VfB ist gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
7. Der VfB ist der Gleichberechtigung aller Geschlechter verpflichtet. Ausschließlich zur besseren Lesbarkeit wird im Text der Satzung auf die Nennung aller Geschlechter und Geschlechterformen (bspw. bei Ämtern) verzichtet.

§ 3 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Mitglied im VfB kann jede natürliche Person werden.
2. Der VfB hat
 - a. erwachsene Mitglieder über 18 Jahre,
 - b. jugendliche Mitglieder von 14-18 Jahren,
 - c. Kindermitglieder bis 14 Jahre,
 - d. fördernde Mitglieder,
 - e. Ehrenmitglieder.
3. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Bei Minderjährigen muss die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters vorhanden sein.

4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Ablehnung eines Antrags braucht nicht begründet zu werden.
5. Die Mitgliedschaft beträgt zunächst 1 Jahr und verlängert sich stillschweigend auf unbefristete Zeit.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. Austritt,
 - b. Tod,
 - c. Ausschluss,
 - d. Auflösung des VfB.
7. Die Austrittserklärung kann jederzeit schriftlich - per Einschreiben - abgegeben werden. Finanzielle Verpflichtungen für das laufende Kalenderjahr bleiben bestehen.
8. Über Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand
 - a. wegen Zahlungsrückstand der Beiträge trotz Mahnung länger als 6 Monate, und nach vorheriger Anhörung des Mitglieds
 - b. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - c. groben Verstoßes gegen die Amateurbestimmungen,
 - d. wegen Schädigung des Vereinssehens,
 - e. wegen groben unsportlichen Verhaltens,
 - f. wegen unehrenhafter Handlungen.
9. Der Bescheid über den Ausschluss ist per Einschreiben zuzustellen.

§ 4 Beiträge, Umlagen

1. Die Mitglieder zahlen den von der Delegiertenversammlung bestimmten Jahresbeitrag im Voraus durch Überweisung auf das Beitragskonto des VfB.
2. Jedes Mitglied erhält nach erfolgter Aufnahme die Beitragsrechnung. Bei bestehender Mitgliedschaft wird die Beitragsrechnung im Laufe des Monats Januar zugestellt. Die Beitragsrechnung ist der Jahresmitgliednachweis.
3. Der Beitrag ist grundsätzlich eine Bringschuld und innerhalb eines Monats zu zahlen. Nicht fristgemäß eingehende Beiträge werden angemahnt. Die Bearbeitungskosten gehen zu Lasten des Mitglieds.
4. Bei Dauerauftrag an ein Geldinstitut ist eine ¼-jährliche Teilzahlung im Voraus möglich.
5. Aus finanziellen Gründen ist bei schriftlichem Antrag Stundung, Ermäßigung oder Erlass des Beitrages möglich. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
6. Umlagen können notwendig werden, wenn ein außergewöhnliches Vorhaben realisiert werden soll. Die Höhe der Umlagen wird anteilmäßig errechnet. Über die Erhebung einer Umlage entscheidet die Delegiertenversammlung.
7. Bei außerordentlichen Ausgaben, die 5% des Vorjahretats übersteigen, ist eine Delegiertenversammlung einzuberufen, die über die Ausgaben beschließt.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des VfB sind

- a. die Delegiertenversammlung (Hauptversammlung),
- b. der geschäftsführende und erweiterte Vorstand,
- c. der Ehrenrat.

§ 6 Delegiertenversammlung (Hauptversammlung)

1. Im 1. Quartal jeden vierten Geschäftsjahres (mit gerader Jahreszahl) findet eine Delegiertenversammlung (DV) statt.
2. Die Einberufung zur Delegiertenversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand per Rundschreiben und/oder Veröffentlichung in den Tageszeitungen mindestens 14 Tage im Voraus.
3. Die Einberufung enthält folgende Punkte:
 1. Feststellung der ordentlichen Einberufung und der Stimmberechtigten
 2. Verlesung des Protokolls der letzten DV
 3. Bericht des geschäftsführenden Vorstandes
 4. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 5. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 6. Neuwahlen:
 1. Vorsitzend er,
 2. Vorsitzender,
 1. Schatzmeister,
 2. Schatzmeister,
 - Leiter der Mitgliederversammlung,
 - Leiter für Öffentlichkeitsarbeit,
 - Kassenprüfer,
 - Ehrenrat
 7. Beschlussfassung über Anträge
 8. Satzungsänderung
 9. Bestimmung der Beiträge und Umlagen.
4. Stimmberechtigt sind der geschäftsführende Vorstand und die Delegierten der Sparten, die das 16. Lebensjahr vollendet haben müssen.
5. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
7. Bei Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
8. Anträge zur Delegiertenversammlung müssen spätestens eine Woche vorher schriftlich eingereicht werden. Später eingehende dürfen nur bei Dringlichkeit behandelt werden.
9. Über den Verlauf der Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt.

§ 7 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Schatzmeister, dem 2. Schatzmeister und dem Leiter der Mitgliederverwaltung.
2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein zur Vertretung des VfB berechtigt.
3. Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Zur Beschlussfassung werden Vorstandssitzungen abgehalten. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Die Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen. Sie sind verantwortlich für den gesicherten Bestand. Über Ein- und Ausgänge führt er genau Buch, wobei alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen sind. Sie führen auch die Beitragsliste und stellen den Haushaltsplan auf.
5. Der Leiter der Mitgliederverwaltung führt die Mitgliederliste. Er bearbeitet insbesondere Aufnahmeanträge und Kündigungen und verwaltet laufende Mitgliedschaften inklusive Sondermitgliedschaften.
6. Die Ämter des erweiterten Vorstands können vom geschäftsführenden Vorstand mit übernommen werden. Dies ist aber nicht die Regel.

§ 7a Erweiterter Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand und der Leiter für Öffentlichkeitsarbeit sowie die Spartenleiter bilden den erweiterten Vorstand.
2. In den Jahren ohne Delegiertenversammlung findet im ersten Quartal eine ordentliche Sitzung des erweiterten Vorstands statt.
3. Die Einberufung zur Sitzung des erweiterten Vorstands erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand per Rundschreiben mindestens 14 Tage im Voraus.
4. Die Einberufung enthält folgende Punkte:
 1. Feststellung der ordentlichen Einberufung und der Stimmberechtigten
 2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des erweiterten Vorstands
 3. Bericht des geschäftsführenden Vorstandes
 4. Bericht der Spartenleiter
 5. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 6. ggf. Wahlen
 7. Beschlussfassung über Anträge
 8. Ehrungen
5. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstands, wobei jede anwesende Person nur eine Stimme hat.
6. Die Sitzung des erweiterten Vorstands ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

8. Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes gehören die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, die Regelung sportpraktischer und -organisatorischer Fragen, die kommissarische Neubesetzung vakanter Ämter bis zur nächsten DV, Ehrungen und die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts.
9. Anträge zur Sitzung des erweiterten Vorstandes müssen spätestens eine Woche vorher schriftlich eingereicht werden. Später eingehende dürfen nur bei Dringlichkeit behandelt werden.
10. Bei Bedarf können durch den geschäftsführenden Vorstand oder eine 2/3-Mehrheit der Spartenleiter außerordentliche Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes einberufen werden.
11. Über den Verlauf der Sitzung des erweiterten Vorstandes wird ein Protokoll geführt
12. Über Satzungsänderungen, die Höhe der Beiträge und Umlagen sowie die Gründung oder Auflösung von Sparten kann ausschließlich die Delegiertenversammlung entscheiden.
13. Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder dürfen als Pauschale ausbezahlt werden. Ihre Höhe darf im Mittel den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigen, also nicht unangemessen hoch ausfallen. Eine Vergütung des Zeitaufwands darf in der Pauschale nicht enthalten sein.

§ 8 Beauftragte Mitglieder

Für die Vorstands- und Vereinsarbeit können geeignete Mitglieder zum Helferkreis beauftragt werden als

Protokollführer (Schriftführer),
Übungsleiter,
Übungshelfer,
Gerätewart.

§ 9 Sparten

Zur Erfüllung des Vereinszwecks werden für die verschiedenen Sportarten und Neigungsgruppen Sparten gebildet.

1. Die Sparten werden von dem Spartenleiter und dem stellvertretenden Spartenleiter geleitet. Ihnen zur Seite steht bei Bedarf ein Kreis von geeigneten Mitgliedern z.B. als Sportwart, Jugendwart oder Delegierte für die Delegiertenversammlung. Die Sparten führen zur Wahl ihres Leiters und zur Bestimmung des Mitarbeiterkreises jährlich eine Spartenversammlung (Mitgliederversammlung) im Zeitraum vom 15. November bis 31. Dezember durch.
2. Für je angefangene 30 Mitglieder stellt die Sparte einen Delegierten. Ausschlaggebend ist die Zahl der Spartenmitglieder zum 1. Januar des laufenden Kalenderjahres.

3. Die Einberufung zur Spartenversammlung erfolgt durch die Spartenleitung mindestens 14 Tage im Voraus.
Die Tagesordnung enthält folgende Punkte:
 1. Feststellung der ordentlichen Einberufung und der Stimmberechtigten
 2. Genehmigung des Protokolls der letzten Spartenversammlung
 3. Bericht der Spartenleitung
 4. Entlastung der Spartenleitung
 5. Neuwahlen
Spartenleiter/in,
stellvertretende/r Spartenleiter/in,
ggf. Delegierte,
ggf. weitere Mitarbeiter,
 6. Beschlussfassung über Anträge
 7. Ehrungen
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Sparte, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
5. Es ist ein Protokoll zu führen.
6. Die Spartenleitung ist jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
7. Für die Einberufung der Spartenversammlung gelten die Vorschriften des § 6 Ziffer 3 entsprechend. Es ist ein Protokoll zu führen.
8. Der Spartenleiter ist jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
9. Die Sparten sind berechtigt, einen zusätzlichen Beitrag zu erheben. Die deswegen notwendige Kassenführung wird durch die Schatzmeister überwacht.
10. Kooperativ angegliederte Sparten führen sich selbständig und haben eine eigene Kassenführung. Über die Kasse verfügt der Spartenleiter. Die Schatzmeister des VfB haben Ein- und Ausgänge sowie Belege zu überprüfen. Dazu kann er die Kassenprüfer heranziehen. Die Überprüfung kann jederzeit erfolgen; es ist ein Bericht zu erstellen. Kooperativ angegliederte Sparten zahlen eine Lizenzgebühr pro Mitglied, die vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt wird.

§ 10 Kassenprüfer

1. Am Ende eines Geschäftsjahres wird die Kasse von zwei möglichst sachkundigen Mitgliedern überprüft. Die Prüfung erstreckt sich über die ordnungsgemäße und pünktliche Verbuchung der Ein- und Ausgänge, die lückenlosen Belege und Geld- sowie Materialbestände.
2. Über das Ergebnis ist schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören.

§ 11 Ehrenrat

1. Zur Schlichtung von Streitigkeiten und Verfolgung von Satzungsverstößen wird der Ehrenrat beauftragt.
2. Der Ehrenrat besteht aus dem Obmann und zwei Beisitzern (zur Wahl siehe §6 Ziffer 3 Nr. 6). Sie dürfen nicht zum erweiterten Vorstand gehören.

3. Bei erfolglosem Schlichtungsversuch und bestätigtem Tatbestand überträgt der Ehrenrat die Angelegenheit dem erweiterten Vorstand und entscheidet mit diesem gemeinsam.
4. Folgende Maßnahmen können verhängt werden
 - a. mündliche Belehrung,
 - b. Verwarnung,
 - c. Ausschluss vom Sportbetrieb bis zu 2 Monaten,
 - d. [gestrichen]
 - e. Aberkennung eines Vereinsamtes mit sofortiger Suspendierung
 - f. Ausschluss.
5. Die Entscheidung von b. bis f. sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Maßnahme a. ist nur protokollarisch festzuhalten.
6. Mitglieder des erweiterten Vorstandes und des Ehrenrates haben in eigener Sache keine Stimme.

§ 12 Haftung

Der VfB haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern für etwa eintretende Unfälle oder Diebstähle.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des VfB kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, zu der alle Mitglieder eingeladen werden und auf deren Tagesordnung nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ angegeben ist, erfolgen.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Der Beschluss zur Auflösung bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienen Stimmberechtigten.
4. Erscheinen weniger als 50% der Mitglieder, so ist die Abstimmung 4 Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Einschränkung beschlussfähig.

§ 14 Vermögen des Vereins

1. Sämtliche Einkommen (Beiträge, Umlagen, Spenden) sowie vorhandene Einrichtungsgegenstände bilden das Vereinsvermögen. Ausscheidende Mitglieder erhalten keinen Anteil.
2. Im Falle der Auflösung des VfB oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen dem Landessportbund Niedersachsen und der Stadt Langenhagen zu, mit der Bestimmung, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich der Förderung des Sports zur Verfügung zu stellen.

Langenhagen, März 2016

gez. Dr. Oliver Budzinski
(1. Vorsitzender)

gez. Markus Kramorz
(2. Vorsitzender)